



Richtlinie über die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung der Gemeinde Ahrensböök

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ahrensböök gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach den folgenden Regelungen den in Ahrensböök ansässigen gemeinnützigen Sportvereinen, Zuschüsse für bestimmte, nachstehend näher bezeichnete, Zwecke.

2. Zweckgebundene Sportförderung

2.1 Förderung jugendlicher Vereinsmitglieder

Pro jugendliches Vereinsmitglied wird ein Betrag von 2,00 € pro Jahr an den Sportverein gezahlt. Stichtag für die Berechnung der Förderung ist der 1.1. eines Kalenderjahres.

2.2 Förderung von nebenberuflich tätigen Übungsleitern/innen

Sportvereine können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen erhalten.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e. V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes. Zwischen dem/r Übungsleiterin/in und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde werden 2,50 € aus Mitteln der Gemeinde Ahrensböök gezahlt. Diese Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung, sofern der Kreis Ostholstein an den Verein ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 2,50 € pro geförderter Übungsstunde zahlt.

Die Zuschüsse werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Zuschussbescheid des Kreises Ostholstein) an die Vereine ausgezahlt.

Im übrigen gelten die Richtlinien über die Bewilligung von Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung durch den Kreis Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

2.3 Förderung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten

Sportvereine mit eigenen Sportstätten können von der Gemeinde im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmitteln mit einer Pauschale zur teilweisen Deckung der hierdurch bedingten Sachkosten gefördert werden.

2.4 Sonstige Förderung

Die Mindestförderung unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.1 und 2.3 beträgt 100,00 €

3. Zuschüsse für Investitionen

Über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen entscheidet der zuständige Fachausschuss auf Antrag im Einzelfall. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit erläuternden Unterlagen (z. B. Kostenaufstellung) einzureichen. Auszahlungs- bzw. Abrechnungsmodalitäten u. a. wird mit

der Entscheidung des Ausschusses festgelegt. Vom Zuschussempfänger ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Gemeinde kann die Gewährung von Zuschüssen vom Einsatz einer angemessenen Eigenleistung oder von der Beantragung weiterer Zuschüsse bei anderen Stellen, insbesondere beim Kreis Ostholstein, beim Land Schleswig-Holstein oder beim Landessportverband abhängig machen.

Für investive Maßnahmen können Zuschüsse von max. 30 % der Gesamtausgaben, nach Abzug der Eigenleistung, gewährt werden. Die Förderobergrenze beträgt je Maßnahme 5.000,00 €

4. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie in der Fassung vom 18. Dezember 2006 aufgehoben.

Ahrensböök, den 10.07.2019

Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister

gez. Andreas Zimmermann